

## Nur für verbeamtete Dienstkräfte: Woher kommt mein Entgelt, wenn ich kinderkrankheitsbedingt ausfalle?

**Gesetzlich Versicherte mit pauschaler Beihilfe** haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

**Privatversicherte** haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Bei verbeamteten Dienstkräften erfolgt die bezahlte Freistellung **unabhängig** der Art des Krankenversicherungsverhältnisses oder Gewährung der pauschalen Beihilfe.  
Ein Bezug von Kinderkrankengeld für Beamte ist **ausgeschlossen**, da diese in einem Sondertarif eingestuft sind, welcher **keine Entgeltersatzleistungen** vorsieht.

Sie erhalten auf Antrag **4 bezahlte Freistellungstage** bzw. bis zu 5 Tage (ein zusätzlicher Tag für anderes Kind oder anderen Angehörigen) am Stück.  
**Die Bezahlung der ersten 5 Freistellungstage erfolgt durch den Arbeitgeber**, da keinerlei Abzug des Entgelts stattfindet. Damit es zu keiner doppelten Erstattung ggf. durch das private Krankenversicherungsunternehmen kommt, ist das Original des Attests hier einzureichen.

### bitte beachten (Stand 2024):

**Unterhalb** der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 62 100 €:

- 10 Tage pro Kind/max. 25 Tage pro Jahr
- Alleinerziehende: 20 Tage pro Kind/ 50 Tage pro Jahr

**Oberhalb** der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 62 100 €:

- 4 Tage (+1), danach max. 6 Tage bzw. 16 Tage (Alleinerziehende)
- unter Wegfall der Bezüge (keine Erstattung)**

Quellen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/kindergesundheit/faq-kinderkrankengeld>, 09.01.2024; 12.24 Uhr  
<https://www.aok.de/pk/leistungen/kinder-familien/kinderkrankengeld/>, 09.01.2024; 12.25 Uhr

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Personalstelle, Zentraler Service / Mitarbeiter, ZS P C 01 D